



Mitgliedbeiträge BdP e.V. Stamm Shir-Khan

03.02.2024

Die Mitgliederversammlung bestätigt am 03.02.2024 die Anpassung der Mitgliedbeiträge des Bundes und beschließt, die Stammesbeiträge rückwirkend zum 01.01.2024 anzupassen, um den Gesamtbeitrag konstant zu halten. Lediglich der Beitrag für Vollmitglieder mit Verantwortung wurde Kostendeckend angepasst. Folgende Mitgliedsbeiträge für die Untergliederung Stamm Shir-Khan des Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Landesverband Bayern e.V. galten bisher:

Art	Bund	LV	Bezirk	Stamm	Gesamt
Vollmitglied	30,50€	21,00€	0,50€	28,00€	80€
Geschwisterbeitrag	30,50€	10,50€	0,50€	28,50€	70€
Halbjahr	18,00€	10,50€	0,50€	11,00€	40€
Förderndes Mitglied	10,00€	5,00€	0,50€	64,50€	80€
Vollmitglied mit Verantwortung	30,50€	21,00€	0,50€	8,00€	60€

Folgende Anpassungen sind bestätigt worden:

Art	Bund	LV	Bezirk	Stamm	Gesamt
Vollmitglied	37,00€	26,00€	0,50€	17,00€	80€
Geschwisterbeitrag	37,00€	13,00€	0,50€	19,50€	70€
Halbjahr	21,25€	13,00€	0,50€	5,25€	40€
Förderndes Mitglied	10,00€	6,50€	0,50€	63€	80€
Vollmitglied mit Verantwortung	37,00€	26,00€	0,50€	0,00€	63,50€
Vollmitglied mit Verantwortung Halbjahr	21,25€	13,00€	0,50€	0,00€	34,75€

Der Beitrag „Vollmitglied mit Verantwortung“ richtet sich u.a. an Gruppenleiter und R/R, welche an der Durchführung von mindestens 1/3 der jährlich stattfindenden Gruppenstunden beteiligt waren. Alternativ muss für diesen vergünstigten Beitrag ein entsprechender Zeitaufwand für den Stamm erbracht worden sein.

Folgender Beschluss vom 03.01.2018 bleibt unverändert:

Der reduzierte Geschwisterbeitrag gilt ab dem 2. Gemeldeten Kind für jeden weiteren Geschwisterteil, nicht aber für das 1. gemeldete Kind. Der Geschwisterbeitrag gilt außerdem nicht, wenn der Geschwisterteil erwachsen und wirtschaftlich selbstständig ist.

Die Stammesversammlung räumt der Stammesführung ein, in Sonderfällen den Stammesbeitrag selbstständig insofern anzupassen, dass dieser niedriger für das jeweilige Mitglied ausfällt.

Diese Entscheidung trifft die Stammesführung gemeinsam und nur in solchen Situationen, in denen eine Herabsetzung der Moral und der guten Sitte nicht widerspricht.